

vom 29. Oktober 1953 (GBl. S. 1077) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist

§ 15

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eingebauten Meßgeräte brauchen erst dann amtlich geprüft zu werden, wenn sie zum Zwecke der Wartung oder der Instandsetzung ausgebaut worden sind oder wenn seit dem letzten Einbau die Frist für die amtliche Nachprüfung (§ 3) abgelaufen ist.

§ 16

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt die Staatliche Plankommission.

§ 17

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1955 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden aufgehoben

- a) die §§ 10, 17 Abs. 2 und § 64 des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1499) sowie
- b) der § 37 der Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz vom 20. Mai 1936 (RGBl. I S. 459).

Berlin, den 30. September 1954

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Staatliche Plankommission
Grotewohl	Leuschner Vorsitzender

Verordnung

über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 30. September 1954

Eine entscheidende Voraussetzung zur Vermeidung großer volkswirtschaftlicher Verluste, für die Senkung der Selbstkosten und für die Schaffung einer einheitlichen Ordnung in der Technik und damit für die Steigerung der Arbeitsproduktivität in der Deutschen Demokratischen Republik ist die Normung der Produktion und der technischen Dienste in Industrie und Landwirtschaft, in Verkehr und in den übrigen Wirtschaftszweigen mittels Staatlicher Standards. Mit Hilfe von Staatlichen Standards ist es möglich, die Qualität zu steigern, die Einheitlichkeit und Austauschbarkeit der Erzeugnisse zu verbessern und die oft unbegründete Vielzahl ähnlicher Erzeugnisse und ihrer Einzelteile einzuschränken sowie Material und Arbeitszeit einzusparen.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

Staatliche Standards sind rechtsverbindliche technische Vorschriften, die zur Sicherung

1. der Qualität,
2. der Vereinheitlichung und Austauschbarkeit von Einzelteilen, Baugruppen, Geräten und Maschinen,
3. der sparsamen Verwendung von Rohstoffen, Grund- und Hilfsmaterial, Brennstoffen und Energie,
4. der Senkung der Selbstkosten,
5. der Verkürzung von Projektierungs- und Konstruktionsarbeiten, »
6. der planmäßigen Aufnahme neuer Fertigungen der industriellen und landwirtschaftlichen Produktion festgelegt werden.

§ 2

Die Staatlichen Standards müssen den neuesten Stand der fortschrittlichen Wissenschaft und Technik berücksichtigen und die Qualität entsprechend den berechtigten Bedürfnissen der Volkswirtschaft und der Bevölkerung gewährleisten. Sie sind auf den vorhandenen Erfahrungen der Produktion, Forschung und Entwicklung aufzubauen.

§ 3

Die in der Deutschen Demokratischen Republik ausgearbeiteten Staatlichen Standards werden in einheitlicher Gestalt veröffentlicht und tragen das Kurzzeichen „TGL“ (Technische Normen, Gütevorschriften und Lieferbedingungen), „DIN“-Normen und „VDE“-Vorschriften (Vorschriften der Elektrotechnik) werden durch die Eintragung in das Zentralregister bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zu Staatlichen Standards erhoben. §

§ 4

Die Ausarbeitung der Entwürfe für Staatliche Standards erfolgt planmäßig nach dem bestätigten Plan der

Standardisierung oder außerplanmäßig auf Grund von Beschlüssen des Ministerrates sowie besonderen Aufträgen der Staatlichen Plankommission nach Abstimmung mit den Ministern oder Staatssekretären.

§ 5

(1) Die Ausarbeitung der Entwürfe für Staatliche Standards erfolgt durch Forschungs- und Entwicklungsstellen, Projektierungs- und Konstruktionsbüros, Normenbüros, Betriebe und sonstige beauftragte Stellen der Wirtschaft und Verwaltung.

(2) Zur weiteren Mitarbeit an den Entwürfen sind Wissenschaftler, Ingenieure, Techniker, hervorragende Aktivisten und Neuerer aus der Produktion, Forschung und Entwicklung, dem Handel und aus den Verbraucherkreisen heranzuziehen.

§ 6

Alle verantwortlich leitenden Mitarbeiter in der Wirtschaft und in den staatlichen Organen sind verpflichtet, die Staatlichen Standards einzuhalten und anzuwenden bzw. ihre Einhaltung und Anwendung zu überwachen.

§ 7

Erzeugnisse, auch Baugruppen und Halbfabrikate, die nach Staatlichen Standards gefertigt werden müssen, sind vom Lieferer in geeigneter Weise zu kennzeichnen. Sind für die Fertigung eines Erzeugnisses mehrere Standards maßgebend, so ist die Nummer des bestimmenden Standards vorzusehen.

§ 8

(1) Zur einheitlichen Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet der Standardisierung wird mit Wirkung vom 1. November 1954 das

Amt für Standardisierung

mit dem Sitz in Berlin errichtet.